

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

Stefanie Artelt

Landesstelle für Suchtfragen

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-32
E: info@lss-bw.de

www.lss-bw.de

Registergericht:
Amtsgericht Stuttgart, VR4761
Vorstandsvorsitzende:
Beatrix Vogt-Wuchter

Stuttgart, den 27.07.2026

Entwurf der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und -kranke sowie Kontaktläden (PSBKLVwV) – GZ 55-5070.1-200.03

Sehr geehrte Frau Rebmann,

für die Übersendung des Entwurfs zur Neufassung der Verwaltungsvorschrift (PSBKLVwV) verbunden mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanken wir uns.

Im Vorfeld der anstehenden Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift unterstützen wir das Sozialministerium sehr gerne. Um den Aufwand für alle Beteiligten zu minimieren, schlagen wir – wie in der Vergangenheit auch – ein frühzeitiges, persönliches Gespräch vor, um den Aufwand auf allen Seiten zu reduzieren. So gewährleisten wir gemeinsam eine hohe Anschlussfähigkeit an die Praxis.

Perspektivisch weisen wir daraufhin, dass entsprechend unserem Antrag für den Haushalt 2027 möglicherweise eine Erhöhung und Dynamisierung erfolgt. Wir bitten diese etwaigen Veränderungen zu entsprechendem Zeitpunkt in der Verwaltungsvorschrift (PSBKLVwV) zu verankern. Die Erhöhung sowie die Dynamisierung tragen dazu bei, vorhandene Strukturen zu stabilisieren, vor allem unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzlage der Kommunen.

Nach Prüfung des Entwurfs nimmt die Landesstelle für Suchtfragen in Baden-Württemberg nachfolgend zu den aus unserer Sicht wesentlichen Regelungsinhalten Stellung.

Stellungnahme

Zu 3.2

Die vorgesehene Formulierung, wonach die Erstempfänger die Zuwendung an die Träger der PSB und KL als Letztempfänger weitergeben können, betrachten wir vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer verlässlichen Finanzierung der ambulanten Suchtkrankenhilfe als äußerst kritisch an.

Aus unserer Sicht hat sich die bisherige Formulierung der Verwaltungsvorschrift bewährt: **„Sie geben die Zuwendung, soweit sie nicht selbst Träger sind, an die Träger der ambulanten Suchtkrankenhilfe weiter.“, daher bitten wir dringlich darum, diese Regelung beizubehalten.**

Die verbindliche Weiterleitung der Landeszuschüsse stellt einen elementaren Baustein für den Erhalt einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Grundversorgung durch die Suchtberatungsstellen dar.

Die Erfahrungen der Suchthilfeverbände mit den kommunalen Haushaltskonsolidierungen der letzten Jahre zeigen, dass jedes Potenzial von Stadt- und Landkreisen zur Umsetzung von Einsparmaßnahmen genutzt wird. Die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung würde dafür Tür und Tor öffnen.

Zu 4.2.2 Fachkräfte

Wir begrüßen ausdrücklich, dass unter 4.2.2 im Abgleich zur aktuell gültigen Verwaltungsvorschrift (PSBKLVwV) weitere Berufsgruppen mit aufgenommen wurden.

Zu 5.3.1 Festbetrag

Die Aufnahme des konkreten Festbetrags begrüßen wir sehr, da sie zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Förderung beiträgt. Zur weiteren Klarstellung regen wir an, die Formulierung um den Zusatz „pro Vollzeit-Fachkraftstelle und pro Jahr“ zu ergänzen. Dies würde aus unserer Sicht zu einer eindeutigen Auslegung der Regelung und zu einer einheitlichen Anwendung in der Praxis beitragen.

Zu 5.3.2.3 Ermittlung Gesamtbeschäftigungsumfang

Wir regen an, die Regelung zur Nichtberücksichtigung von Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang unter 0,25 VZÄ nochmals zu prüfen. Aus Sicht der Praxis bestehen erhebliche Herausforderungen bei der Umsetzung.

Insbesondere Ärzt:innen und Psycholog:innen sind aufgrund bestehender Strukturvorgaben anderer Kostenträger häufig mit geringeren Beschäftigungsanteilen tätig. Darüber hinaus würde die Regelung auch Teilzeitbeschäftigte, beispielsweise nach einer Elternzeit oder im Rahmen flexibler Arbeitszeitmodelle, betreffen. Die Einrichtungen geraten in Gefahr, tarifrechtlichen Bestimmungen wie dem Recht auf Teilzeit durch den Wegfall der Förderung für 0,25 VZÄ nicht mehr gerecht zu werden.

Dies könnte zu Einschränkungen bei der Personalplanung führen und die Aufrechterhaltung bestehender Versorgungsstrukturen erschweren. Zudem wären strukturelevante Berufsgruppen betroffen, die auch in der ambulanten Rehabilitation Sucht wichtige Aufgaben übernehmen. Darüber hinaus könnten sich Auswirkungen auf die Erwirtschaftung notwendiger Eigenmittel und damit auf die Gesamtfinanzierung der Einrichtungen ergeben.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, auf die Regelung in Ziffer 5.3.2.3 zu verzichten, um die personelle und finanzielle Stabilität der Suchthilfeeinrichtungen sowie die Sicherstellung der Versorgung vor Ort zu unterstützen.

Zu 5.3.3

Im Sinne der Finanzierungssicherheit für bereits bewilligte Stellen schlagen wir vor, diesen **Passus zu streichen**.

Zu 6.1. Elektronischer Datentransfer

Das Ziel einer landesweit einheitlichen Dokumentation wird von uns ausdrücklich unterstützt und auch für den Bereich der Suchtprävention als sinnvoll erachtet.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Nutzung von Dot.sys in der jüngeren Vergangenheit aus Sicht der Anwender*innen teilweise mit technischen Herausforderungen verbunden war. Insbesondere im Hinblick auf die Handhabung sowie die Zuverlässigkeit des Datentransfers sehen wir derzeit noch Optimierungspotenzial.

Zudem basiert die Teilnahme an Dot.sys bislang auf freiwilliger Grundlage. Die Einführung einer landesweit einheitlichen Dokumentation stellt daher aus unserer Sicht einen wichtigen Entwicklungsschritt dar, der eine frühzeitige Abstimmung aller beteiligten Akteure erfordert.

Wir regen deshalb an, die hierfür notwendigen fachlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen gemeinsam zwischen Sozialministerium, Landesstelle und den betroffenen Einrichtungen zu erarbeiten. Eine entsprechende vorbereitende Abstimmung könnte bereits im Vorfeld der nächsten Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift (PSBKLVwV) erfolgen und aus unserer Sicht dazu beitragen, eine praxistaugliche und nachhaltig tragfähige Lösung für die landesweite Dokumentation von Dot.sys zu entwickeln.

Zu 7. Verfahren

Im Zusammenhang mit dem im Anschreiben des Sozialministeriums vom 09.06.2026 formulierten Kernziels zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe finden wir unter Punkt 7 keine Inhalte. Wir regen daher an, insbesondere im Antrags- und Verwendungsnachweis-verfahren künftig Aspekte der Digitalisierung noch stärker in den Blick zu nehmen. Aus unserer Sicht bietet dieser Bereich erhebliches Potenzial, Verwaltungsprozesse sowohl für die Zuwendungsempfänger als auch für die beteiligten Bewilligungsstellen effizienter, transparenter und

nutzerfreundlicher zu gestalten. Eine durchgängig digitalisierte Verfahrensabwicklung würde dem formulierten Ziel der Verwaltungsvereinfachung in besonderem Maße Rechnung tragen.

Wir begrüßen daher ausdrücklich entsprechende Weiterentwicklungen und bringen uns gerne mit konkreten praxisbezogenen Anregungen in diesen Prozess ein. Im Sinne einer gemeinsamen und zielgerichteten Umsetzung würden wir einen frühzeitigen Austausch mit dem Sozialministerium und der L-Bank sehr begrüßen. Gerne stehen wir für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, um bestehende Abläufe gemeinsam zu betrachten und mögliche Ansätze für eine durchgängig digitale und praxisgerechte Ausgestaltung des Verfahrens zu erörtern. Dadurch könnte aus unserer Sicht ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der angestrebten Verwaltungsmodernisierung geleistet werden.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren weist die Landesstelle darauf hin, dass die Wiedereinführung des Vordrucks „VN Ergänzungsblatt“ als kritisch bewertet wird. Die darin vorgesehene differenzierte Ausweisung von Förderanteilen bezogen auf ausschließlich durch das Land geförderte Fachkraftstellen ist aus Sicht der Landesstelle in der Praxis nur eingeschränkt umsetzbar.

Hintergrund sind die heterogenen Vertrags-, Finanzierungs- und Vereinbarungssystematiken der Städte und Landkreise. Kommunale Zuschüsse sowie Zuwendungen weiterer Fördermittelgeber, beispielsweise der Deutschen Rentenversicherung, werden überwiegend in Form pauschaler Finanzierungsbeiträge gewährt. Eine eindeutige Zuordnung dieser Mittel insbesondere zu landesgeförderten Fachkraftstellen erfolgt dabei in der Regel nicht.

Die Suchtberatungsstellen erhalten Fördermittel der Kommunen und weiterer Zuwendungsgeber zumeist als pauschale Zuschüsse zur Gesamtfinanzierung der Einrichtung bewilligt. Eine gesonderte Aufschlüsselung nach Zuschüssen für landesgeförderte Fachkraftstellen sowie nach weiteren Personal- und Sachkosten wird in den entsprechenden Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren in der Regel nicht vorgenommen. Vor diesem Hintergrund ist die geforderte differenzierte Darstellung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden und vielfach faktisch nicht leistbar.

Zu 7.5 Verwendungsnachweis

Im Vergleich zur bisherigen Fassung der Verwaltungsvorschrift fehlt unter Punkt 7.5 die Angabe des Zeitpunkts der Auszahlung, bislang zum 1. Juli eines jeden Jahres. Aus Sicht der Träger und Einrichtungen hat sich die Benennung eines konkreten Auszahlungstermins bewährt, da sie eine verlässliche Finanz- und Personalplanung unterstützt und zu einer erhöhten Planungssicherheit beiträgt. Wir regen daher an, die Regelung um die Nennung eines festen Auszahlungszeitpunkts zu ergänzen. Eine eindeutige Festlegung des Auszahlungstermins würde aus unserer Sicht die Transparenz und Verlässlichkeit des Verfahrens stärken und die

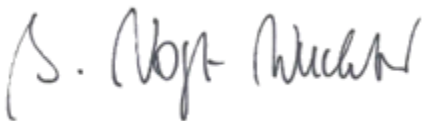
administrativen Abläufe für alle Beteiligten erleichtern.

Zu 8.1

Wir erbitten eine detailliere Erläuterung zum unter Punkt 8.1 festgelegten Laufzeit von sechs Jahren.

Für weitere Fragen stehen wir als Landesstelle für Suchtfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Beatrix Vogt-Wuchter
Vorstandsvorsitzende



Stefanie Artelt
Liga-Ausschuss Suchtfragen